



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 28. November 2017 hs

Steuervorlage 17 (SV17): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 6. September 2017 zur Vernehmlassung in oben erwähneter Sache und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Anträge:

1. Der Regierungsrat des Kantons Zug beantragt dem Bundesrat, die Steuervorlage 17 weiter zu verfolgen, jedoch mit den Änderungen bzw. Ergänzungen gemäss den untenstehenden Anträgen 2–11.
2. Die Bestimmungen betreffend Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht bzw. am Ende der Steuerpflicht seien analog den Bestimmungen der USR III zu formulieren, nämlich:

Art. 61a Abs. 2 E-DBG sei wie folgt zu formulieren:

Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

Art. 61b Abs. 2 E-DBG sei wie folgt zu formulieren:

Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 56 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 24c Abs. 2 E-StHG sei wie folgt zu formulieren:

Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

Art. 24d Abs. 2 E-StHG sei wie folgt zu formulieren:

Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten oder Funktionen in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Abschluss der Liquidation, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

3. In Art. 24a E-StHG sei der folgende neue Absatz 3 einzufügen:

Im Ausland patentierte Software, welche in der Schweiz nicht patentierbar ist, gilt nicht als Patent oder vergleichbares Recht nach diesem Artikel.

4. Den Kantonen sei mittels Ergänzung von 25 E-StHG die fakultative Einführung eines Abzugs für Eigenfinanzierung zu ermöglichen.
5. Die Bestimmung zur Gesamtentlastungsbegrenzung sei steuersystematisch klarer zu fassen, nämlich:

Art. 25b Abs. 1 E-StHG sei wie folgt zu formulieren:

Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 24b Absätze 1 und 2 sowie 25a darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach Artikel 28 Absätze 1 und 1^{bis}, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

Im Falle der beantragten Ergänzung der Steuervorlage 2017 mit einem fakultativen Abzug für Eigenfinanzierung (vgl. dazu Antrag 4) ist diese Ergänzung in Art. 25b Abs. 1 E-StHG ebenfalls noch aufzunehmen.

6. Die Bestimmung betreffend Ermässigung bei der Kapitalsteuer sei analog der Bestimmung der USR III zu formulieren, nämlich:

Art. 29 Abs. 3 E-StHG sei wie folgt zu formulieren:

Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Abs. 1 und auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

7. In Art. 196 Abs. 1 E-DBG sei der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer auf mindestens 21,2 Prozent festzulegen.

8. Art. 23a Abs. 1 E-FiLaG sei wie folgt zu formulieren:
Für die ersten fünf Jahren nach der abschliessenden Inkraftsetzung der Änderung vom ... berücksichtigt der Bundesrat weiterhin den besonderen Steuerstatus von juristischen Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4 StHG bisherigen Rechts. Die Berechnung des massgebenden Gewinns erfolgt nach Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes in der bis am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung. Es werden die Faktoren Beta des Referenzjahres 2020 angewendet. Die mit den Faktoren Beta gewichteten Gewinne fliessen in die Berechnung des Ressourcenpotenzials der entsprechenden Referenzjahre ein. Ab dem zweiten Jahr nach Inkrafttreten wird das Volumen dieser Gewinne jährlich um einen Fünftel reduziert.
9. Art. 20a E-FiLaV sei wie folgt zu formulieren:
¹ *Die Berechnung des massgebenden Gewinns einer juristischen Person basiert auf dem steuerbaren Gewinn nach Artikel 58 DBG abzüglich des Nettoertrages aus Beteiligungen nach DBG. Diese sind in ordentlich besteuerte Gewinne und Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten nach Art. 24b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) aufzuteilen.*
² *Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten werden mit dem Faktor Zeta-2 gewichtet.*
³ *Der massgebende Gewinn einer juristischen Person entspricht der Summe aus den ordentlich besteuerten Gewinnen multipliziert mit dem Faktor Zeta-1 und dem Ergebnis der Berechnung nach Absatz 2 multipliziert mit dem Faktor Zeta-1, mindestens jedoch 30 Prozent des steuerbaren Gewinns abzüglich des Nettoertrags aus Beteiligungen multipliziert mit dem Faktor Zeta-1.*
10. Die Übergangsbestimmungen zur Weiteranwendung der Faktoren Beta in der FiLaV seien wie folgt zu formulieren:

Art. 57b Abs. 1 FiLaV:
Bei Gesellschaften, die ihren besonderen Steuerstatus nach Art. 28 Abs. 2–4 StHG des bisherigen Rechts verloren haben, werden in den Bemessungsjahren 2020–2024 die Faktoren nach Artikel 23a Absatz 1 FiLaG auf den Gewinnanteil nach Artikel 17 Buchstabe b in der bis 31. Dezember 2025 geltenden Fassung angewendet. Dies gilt ebenso für Gesellschaften, die auf ihren Steuerstatus verzichtet haben, für die Bemessungsjahre 2017–2024.

Art. 57b Abs. 3 FiLaV:
Der massgebende Gewinn entspricht jedoch mindestens 30 Prozent des steuerbaren Gewinns nach Art. 58 DBG abzüglich des Nettoertrags aus Beteiligungen multipliziert mit dem Faktor Zeta-1.

11. Die Bestimmungen der Steuervorlage 17 sollen mit Ausnahme der Bestimmungen zur Sonderbesteuerung der stillen Reserven aus der Zeit der Besteuerung unter einem kantonalen Steuerstatus (Art. 78g E-StHG) für alle Kantone gleichzeitig auf 2020 in Kraft treten und der auf mindestens 21,2 Prozent erhöhte Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer soll bereits für das Jahr des Inkrafttretens, d.h. 2020, gelten.

Begründungen:

Zum Antrag 1:

Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst das rasche Vorgehen des Bundesrats bei der Steuervorlage 17 (SV17), mit der die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz gestärkt, die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmensbesteuerung wieder hergestellt und die Steuereinnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden gesichert werden sollen.

Die Stossrichtung der Vorlage entspricht der Notwendigkeit und den Zielsetzungen weitgehend und trägt den internationalen Rahmenbedingungen für eine wettbewerbsfähige Unternehmensbesteuerung Rechnung.

Der Regierungsrat unterstützt namentlich die mit Blick auf die internationalen Entwicklungen unvermeidbare Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften, die Einführung einer Patentbox und zusätzlicher Abzüge für Forschung und Entwicklung, die Einführung einer Entlastungsbegrenzung von 70 Prozent und die unverzichtbaren Anpassungen beim Finanzausgleich, um den neuen steuerpolitischen Realitäten Rechnung zu tragen und Verzerrungen im Finanzausgleich zu dämpfen. Mit den weiteren in der Steuervorlage 2017 vorgeschlagenen Änderungen ist der Regierungsrat unter Vorbehalt der Anträge 2 bis 11 ebenfalls einverstanden, so auch mit der Erweiterung des Transponierungstatbestandes (Art. 20a Abs. 1 Bst. b E-DBG; Art. 7a Abs. 1 Bst. b E-StHG) als im Vergleich zur USR III neues Element. Mit dem Verzicht auf die 5-Prozent-Hürde wird eine Steuerlücke geschlossen, wodurch «Unterbesteuerungen in Millionenhöhe» (erläuternder Bericht Seite 22) vermieden werden. Die Schliessung dieser Steuerlücke kann einen - mangels Vorausssehbarkeit der einzelnen Fälle - nicht quantifizierbaren Beitrag zur Gegenfinanzierung der SV17 leisten. Die Erhöhung der Dividendenbesteuerung auf 70% ist als Teil eines politischen Kompromisses und Gesamtpaketes hinzunehmen.

Zum Antrag 2:

Im Gegensatz zur USR III (Verlegung von Vermögenswerten und Funktionen) schränkt die SV17 die Aufdeckung der stillen Reserven bei Zuzügen aus dem Ausland und Wegzügen in das Ausland auf die Verlegung von Anlagevermögen, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen ein. Das Umlaufvermögen wird von dieser Norm nicht erfasst. Gemäss Erläuterndem Bericht, S. 23, sollen mit dem Ausschluss des Umlaufvermögens Gewinnkorrekturen infolge Gewinnverschiebungen vom Ausland in die Schweiz verhindert werden.

Der Ausschluss von einzelnen Kategorien von Vermögenswerten ist nach unserer Ansicht systematisch nicht gerechtfertigt. Weiter liegt es an den Steuerbehörden der Wegzugsstaaten, fehlerhafte Verrechnungspreise zu beanstanden und steuerlich zu korrigieren. Schliesslich ist davon auszugehen, dass sich die Verrechnungspreise unter beteiligungsmässig verbundenen Unternehmen grundsätzlich nach den OECD-Transferpreisrichtlinien richten. Wir beantragen daher, an der in der USR III vorgesehenen Regelung festzuhalten.

Zum Antrag 3:

Wir können die im Erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage beschriebenen Gründe, welche zum Ausschluss von nicht patentgeschützten Erfindungen und urheberrechtlich geschützter Software von der Patentbox führen, sachlich nachvollziehen. Auch aus Sicht der Rechts- und Planungssicherheit und des Vollzugs ist eine klare Umschreibung und Abgrenzung von qualifizierenden Rechten zu begrüssen. Sowohl die Unternehmen wie auch die Steuerbehörden sollen sich wo immer möglich auf öffentlich einsehbare (Patent-)Register verlassen können und es soll darauf verzichtet werden, mit grossem Aufwand und Kosten neue staatliche Stellen zu schaffen, deren einziger Zweck es wäre, zusätzlich oder parallel zu bereits vorhandenen Strukturen, namentlich zum bestehenden Eidgenössischen Institut für geistiges Eigentum (IGE), vergleichbare Abklärungen zu tätigen.

Gemäss Erläuterndem Bericht, Seite 10, sollen computerimplementierte Erfindungen für die Patentbox qualifizieren, was wir ausdrücklich unterstützen. Damit soll eine Gleichbehandlung von mechanischer und digitaler Steuerung erreicht werden. Nach Art. 24a Abs. 1 Bst. c E-StHG würde eine im Ausland patentierte Software, welche in der Schweiz nicht patentiert werden kann, in den Anwendungsbereich der Patentbox fallen. Um eine sachlich nicht zu rechtfertigende Bevorzugung gegenüber in der Schweiz entwickelter Software, welche zwar urheberrechtlich, nicht aber patentrechtlich geschützt ist, zu vermeiden, beantragen wir, im Ausland patentierte Software, welche in der Schweiz nicht patentierbar ist, als solche vom Anwendungsbereich der Patentbox auszuschliessen und dies in Art. 24a durch Einfügen eines neuen Absatzes gemäss unserem Antrag 3 klarzustellen.

Zum Antrag 4:

Es ist nachvollziehbar, dass der Bundesrat mit Blick auf die Kritik im Abstimmungskampf zur USR III auf Ebene der direkten Bundessteuer auf die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer verzichten will. Auf Ebene der Kantons- und Gemeindesteuern sollte den Kantonen aber die Möglichkeit zugestanden werden, die zinsbereinigte Gewinnsteuer einzuführen. Den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Kantone kann nur durch eine breite Palette von Ersatzmassnahmen ausreichend Rechnung getragen werden. Das gilt insbesondere für Kantone, die keinen grossen Spielraum für allgemeine Gewinnsteuersenkungen haben. Die zinsbereinigte Gewinnsteuer ist eine gezielte Ersatzmassnahme für Finanzierungsaktivitäten von Konzernzentralen, welche heute als Holdinggesellschaft besteuert werden, sowie von Finance Branches, welche in der Schweiz Finanzierungsfunktionen für ausländische Konzerne ausüben. Da die Steuerbelastung dieser Gesellschaften trotz Einführung einer zinsbereinigten

Gewinnsteuer auf kantonaler Ebene ansteigen wird, kann von diesen Gesellschaften inskünftig eine höhere Steuerleistung auch für den Bund erwartet werden, wenn sie in der Schweiz gehalten werden können. Gemäss Erhebungen im Kanton Zürich ergibt sich daraus auch für den Bund ein bedeutendes Potenzial an zusätzlichen Steuereinnahmen. Zudem hat sich gezeigt, dass bei grösseren Unternehmen und insbesondere auch bei Banken und Versicherungen selbst bei höherem Zinsniveau kaum Mitnahmeeffekte eintreten. Somit würden eher KMU entlastet, die sich verstärkt mit Eigenkapital finanzieren. Dies erhöht deren Stabilität, was der Wirtschaft als Ganzes zu Gute kommt. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die zinsbereinigte Gewinnsteuer als zielgerichtetes Ersatzinstrument für den bisherigen Holdingstatus und die Sonderregelung für Finance Branches als fakultative Massnahme unter der präziseren Bezeichnung «Abzug für Eigenfinanzierung» für die Kantone ins StHG aufzunehmen.

Zum Antrag 5:

Die Entlastungsbegrenzung gemäss Art. 25b E-StHG verweist auf Art. 24b E-StHG als Ganzes, ohne Beschränkung auf die Absätze 1 und 2. Bei rein formaler Lesart könnte die steuersystematische Realisation bei Eintritt in die Patentbox ebenfalls in die Entlastungsbegrenzung einbezogen werden. Dies würde jedoch im Widerspruch zum Zweck der Gesamtentlastungsbegrenzung stehen. Deshalb beantragen wir die präzisere Formulierung gemäss unserem Antrag 5.

Zum Antrag 6:

Im Gegensatz zur USR III soll bei der SV17 auf einen kantonalen Entscheidungsfreiraum für Ermässigungen beim Eigenkapital, soweit dieses auf Konzerndarlehen entfällt, verzichtet werden. Diese Massnahme erweist sich jedoch als zielgerichtete Ersatzmassnahme für die abzuschaffenden kantonalen Steuerstatus. Wir beantragen, an der Ermässigung bei der Kapitalsteuer, wie sie in der USR III in Art. 29 Abs. 3 E-StHG vorgesehen war, uneingeschränkt festzuhalten.

Zum Antrag 7:

Im Einklang mit den Verlautbarungen der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 12. Juni 2017 und 6. September 2017 sind wir der Auffassung, dass eine Reduktion des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 21,2 Prozent (gemäss USR III) auf 20,5 Prozent den Handlungsspielraum der Kantone zur Aufrechterhaltung der Standortattraktivität spürbar einschränkt und dass an den vom Parlament im USRG III beschlossenen 21,2 Prozent festzuhalten ist. Diese Festlegung war Bestandteil eines ausgewogenen Kompromisses im Gesamtpaket von steuer- und finanzpolitischen Massnahmen der USR III.

Die vom Parlament festgelegte Erhöhung lässt sich aber auch mit dem ursprünglich angestrebten Grundsatz der Opfersymmetrie begründen, wonach die Lasten der Unternehmenssteuerreform anteilmässig auf Bund und Kantone zu verteilen sind: Die Gesellschaften mit kantonalem Steuerstatus zahlten im Durchschnitt der Jahre 2011–2013 knapp 3,5 Milliarden Franken (61,8 Prozent; ohne Kantonsanteil) an den Bund und zirka 2,15 Milliarden Franken (38,2 Pro-

zent; inklusive Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer) an die Kantone. Dieses Verhältnis hat sich im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage zur US III zugunsten des Bundes verschoben: Es betrug damals 58,8 Prozent für den Bund und 41,2 Prozent für die Kantone und ihre Gemeinden. Die vertikalen Ausgleichsmassnahmen sollten die unterschiedliche Ausschöpfbarkeit der Erträge von Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus zwischen Bund und Kantonen berücksichtigen. Es ist deshalb noch berechtigter, dass zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der Bund rund 60 Prozent und die Kantone 40 Prozent der Kosten der SV17 tragen. Daraus ergibt sich auf Basis des für die Berechnungen verwendeten Modells eine Ausgleichssumme von heute rund 900 Millionen Franken und hochgerechnet auf den Zeitpunkt der Umsetzung der SV17 in 2020 von rund 990 Millionen Franken. Dies entspricht einer Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 Prozent auf 21,2 Prozent.

Hinzu kommen weitere Aspekte, die das Festhalten am auf mindestens 21,2 Prozent erhöhten Kantonsanteil rechtfertigen:

- Die Kantone haben neu die gesetzliche Vorgabe, die Auswirkungen der SV17 auf ihre Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Zwar hätten das die Kantone ohnehin getan, auch wenn sie selber vom Bund nicht vollständig kompensiert werden. Die neue Bestimmung des DBG setzt sie jedoch unter verstärkten Druck. Umso wichtiger ist es, dass sie über ausreichende Mittel für den Ausgleich mit den Gemeinden verfügen.
- Mit dem Verzicht auf die Einführung der zinsbereinigten Gewinnsteuer im DBG werden beim Bund Mittel im Umfang von rund 220 Millionen Franken eingespart.
- Durch die Gewinn- und Kapitalsteuersenkungen erhöhen sich die Gewinnsteuereinnahmen des Bundes. Unternehmen haben weniger kantonalen und kommunalen Steueraufwand, was den steuerbaren Gewinn bei der direkten Bundessteuer erhöht. Berechnungen veranschlagen diesen Effekt auf rund 235 Millionen Franken.
- Schliesslich tragen die Kantone und ihre Gemeinden den administrativen Mehraufwand und schergewichtig die politischen Risiken der Umsetzung der SV17. Die Umsetzung der SV17 erfordert bei den kantonalen Vollzugsbehörden einen enormen Ausbau des Fachwissens und beansprucht erhebliche personellen Kapazitäten. Weitere internationale Entwicklungen (z.B. die Einführung des spontanen und automatischen Informationsaustausches sowie die Umsetzung des BEPS-Projekts der OECD) verstärken diese besorgniserregende Entwicklung noch zusätzlich. Der Schwerpunkt der politischen und finanziellen Risiken der SV17 liegt eindeutig auf Seiten der Kantone, die allgemeine Gewinnsteuersenkungen finanziell verkraften und politisch durchsetzen müssen sowie den kantonsinternen Ausgleich mit den Gemeinden finden müssen.

Zum Antrag 8:

Im Artikel 23a Abs. 1 E-FiLaG werden die Übergangsbestimmungen zur geplanten Änderung bezüglich der Berücksichtigung des besonderen Steuerstatus von juristischen Personen nach Art. 28 Abs. 2–4 StHG bisherigen Rechts erläutert. Hierbei wird die reduzierte Gewichtung der Gewinne dieser juristischen Personen mit den Faktoren Beta aufgenommen. Aus unserer Sicht ist diese Formulierung zu wenig präzise, da sie sich auf den Einbezug des massgebenden

Gewinns bezieht, aber nur die Auslandgewinne gewichtet werden sollen.

Des Weiteren benötigt unserer Ansicht nach der letzte Satz des Abs. 1 eine Präzisierung: Eine Reduktion der mit Beta gewichteten Gewinne soll ab dem zweiten Jahr «nach Inkrafttreten» erfolgen. Dies war auch in der ursprünglichen Vorlage zur USR III explizit so festgehalten und unbestritten, dass die Übergangsfrist bis fünf Jahre nach Inkrafttreten ermöglicht werden soll. Ohne eine Präzisierung mit dem Begriff «nach Inkrafttreten» scheint uns der aktuelle Gesetzesentwurf zu unklar.

Wir verweisen auch auf die Berechnungsbeispiele in den Beilagen 1.1 und 1.2. und empfehlen, diese Beispiele in den Weisungen des EFD aufzunehmen.

Zum Antrag 9:

Artikel 20a E-FiLaV erläutert die Berechnung des massgebenden Gewinns von juristischen Personen unter Berücksichtigung der Gewinne aus Patenten. Die in der Vorlage gewählten Formulierungen erscheinen uns zu unklar. Insbesondere der Ausdruck «reduzierter Gewinn nach Absatz 1» sowie die mehrfache Verwendung des Begriffes «massgebender Gewinn» können zu Verwirrung führen. Zudem tragen die gewählte Struktur des Artikels und die Abfolge der einzelnen Absätze insgesamt zu wenig zum Verständnis der Inhalte bei, weshalb wir einen anderen Aufbau beantragen.

In den Berechnungsbeispielen in Beilage 2 werden zudem Fälle aufgezeigt, in denen die Entlastungsbegrenzung zum Tragen kommt bzw. solche, in denen die Begrenzung nicht wirkt. In diesen wird ersichtlich, dass sie Fälle mit hohen Patentboxerträgen abfängt. Bei Konstellationen mit tiefen Patentboxerträgen kommt sie jedoch nicht zum Tragen. Wir möchten deshalb anregen, dass in den Weisungen diese oder ähnliche Beispiele erläutert werden.

Zum Antrag 10:

Bei den Übergangsbestimmungen zur Weiteranwendung des Faktors Beta schlagen wir vor, im Artikel 57b Absatz 1 FiLaV den erwähnten Steuerstatus mit einem Verweis auf Art. 28 StHG bisherigen Rechts zu ergänzen, um damit eine präzisere Formulierung und eine bessere Klarheit zu erreichen.

Aus den Berechnungsbeispielen zu Art. 57b FiLaV in den Beilagen 3.1 und 3.2 zur Anwendung der Bestimmungen aus Absatz 3 wird ausserdem ersichtlich, dass die Entlastungsbegrenzung nie zum Tragen kommt, solange 30 Prozent von Zeta-1 (=35 Prozent) kleiner sind als Beta (=12.3 Prozent), was in den Beispielen der Fall wäre. Wir schlagen deshalb vor, diesen Absatz analog zum Formulierungsvorschlag zu Art. 20a Abs. 3 FiLaV abzuändern. Dies auch hinsichtlich des potenziell unklaren Begriffes «reduzierter Gewinn».

Zum Antrag 11:

Mit Ausnahme der Bestimmungen zur Sonderbesteuerung der stillen Reserven aus der Zeit der Besteuerung unter einem kantonalen Steuerstatus (Art. 78g E-StHG) bestimmt der Bundesrat

das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer (Änderung von Art. 196 DBG) auf den gleichen Zeitpunkt wie die übrigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die SV17 in Kraft setzen und somit der erhöhte Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von mindestens 21,2 Prozent im Kalenderjahr des Inkrafttretens anfallen wird.

Beantwortung der konkreten Fragen an die Kantonsregierungen

Fragebogen 1

- 1. Befürworten Sie die strategische Stossrichtung der SV17, die aus folgenden Elementen besteht (Ziff. 1.2.1 der Erläuterungen)?**
 - Aufhebung von steuerlichen Regelungen, die nicht mehr im Einklang mit internationalen Standards stehen
 - Einführung neuer Sonderregelungen, die den internationalen Standards entsprechen, kombiniert mit kantonalen Gewinnsteuersatzsenkungen;
 - Anpassung des Finanzausgleichs an die neuen steuerpolitischen Realitäten;
 - ausgewogene Verteilung der Reformlasten.

Antwort: Ja.
- 2. Befürworten Sie folgende Massnahmen (Ziff. 1.2 der Erläuterungen)?**
 - Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften;
Antwort: Ja, an deren Abschaffung führt angesichts der internationalen Entwicklungen kein Weg vorbei.
 - Einführung einer Patentbox;
Antwort: Grundsätzlich Ja. Beachten Sie dazu aber bitte unseren Antrag 3.
 - Einführung zusätzlicher Forschungs- und Entwicklungsabzüge;
Antwort: Ja.
 - Einführung einer Entlastungsbegrenzung;
Antwort: Ja.
 - Erhöhung der Dividendenbesteuerung;
Antwort: Ja, im Interesse einer politisch mehrheitsfähigen Vorlage.
 - Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer;
Antwort: Grundsätzlich Ja. Beachten Sie dazu aber bitte unseren Antrag 7, in dem wir einen erhöhten Kantonsanteil von mindestens 21,2 Prozent fordern.

- Berücksichtigung der Städte und Gemeinden;
Antwort: Ja.
- Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen;
Antwort: Ja.
- Entlastungen bei der Kapitalsteuer;
Antwort: Grundsätzlich Ja. Beachten Sie dazu aber bitte unseren Antrag 6.
- Aufdeckung stiller Reserven;
Antwort: Grundsätzlich Ja. Beachten Sie dazu aber bitte unseren Antrag 2.
- Anpassungen bei der Transponierung;
Antwort: Ja.
- Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung;
Antwort: Ja.
- Anpassungen im Finanzausgleich;
Antwort: Ja. Beachten Sie dazu aber bitte unsere Präziserungsanträge 8, 9 und 10.

3. Welche anderen Massnahmen schlagen Sie vor?

Antwort:

Für Kantone fakultative Einführung eines Abzugs für Eigenfinanzierung (vgl. Antrag 4).

Fragebogen 2 zum Finanzausgleich

1. Stichtag bezüglich des freiwilligen Verzichts auf den Status

Artikel 23a Absatz 1 E-FiLaG sieht vor, dass die Gewinne von Statusgesellschaften, die ihren Status freiwillig vor Inkrafttreten der SV17 und der kantonalen Regelungen aufgeben, weiterhin mit den Faktoren Beta gewichtet werden. Der Stichtag, ab wann diese Weiterführung der Gewichtung erfolgt, wurde auf den 1. Januar 2017 ("nach dem 31. Dezember 2016") festgelegt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass vor diesem Zeitpunkt nicht viele Statusgesellschaften ihren Status aufgegeben haben.

Frage: Entspricht dieser Stichtag den realen Gegebenheiten bezüglich des Effekts der Statusaufgaben?

Antwort:

Ja.

2. Unter- und Obergrenzen der Faktoren Zeta in der Übergangsphase

Nach Artikel 23a Absatz 3 E-FiLaG kann der Bundesrat Unter- und Obergrenzen für die Faktoren einführen, mit denen die Gewinne der juristischen Personen im Ressourcenpotenzial berücksichtigt werden. In den Ausführungsbestimmungen von Artikel 57d E-FiLaV ist vorgesehen, diesen Faktor vorerst auf eine Spannweiten von 25–35 Prozent festzulegen.

Frage: Ist eine Bestimmung der Spannweite über zehn Prozentpunkte genügend präzise oder müsste bereits ein engerer Wert fixiert werden?

Antwort:

Ja, scheint uns angemessen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung und bitten Sie, unseren Anträgen und den weiteren Anliegen in der Begründung zu folgen.

Zug, 28. November 2017

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilagen:

- Beilage 1.1: Berechnungsbeispiel Gemischte Gesellschaft mit einer Besteuerung der Auslandgewinne von 15%
- Beilage 1.2: Berechnungsbeispiel Gemischte Gesellschaft mit einer Besteuerung der Auslandgewinne von 15%
- Beilage 2: Berechnungsbeispiele zu Art. 20a FiLaV (Gewinne aus Patenten)
- Beilage 3.1: Berechnungsbeispiele zu Art. 57b FiLaV (Faktor Beta)
- Beilage 3.2: Berechnungsbeispiel zu Art. 57b FiLaV

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Steuerverwaltung
- Finanzdirektion